

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 1 K 234/21.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dominik Bender, Sandweg 9,
60329 Frankfurt am Main, Az.: 40022-14,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.:
5726647-273,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
ohne mündliche Verhandlung

am 20. Oktober 2023

durch
die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Rudolph als Vorsitzende

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Februar 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und die Androhung ihrer Abschiebung nach Italien.

Die [REDACTED] 1984 in Somalia geborene Klägerin ist somalischer Staatsangehörigkeit. Sie reiste 1. Januar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. Februar 2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Nachdem eine EURODAC-Abfrage ergeben hatte, dass die Klägerin zuvor schon in Italien einen Asylantrag gestellt hatte, richtete die Beklagte am 28. März 2014 ein Übernahmeersuchen an Italien, auf das die italienischen Behörden nicht antworteten. Mit Bescheid vom 23. Mai 2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Mit Gerichtsbescheid vom 10. Mai 2016 (VG 6 K 634/14.A) hob das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) den Bescheid vom 23. Mai 2014 mit der Begründung auf, dass die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung abgelaufen sei.

Unter dem 24. Mai 2016 teilte die Liaisonbeamtin der Beklagten in Italien dem Bundesamt mit, dass der Klägerin in Italien subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Mit Bescheid vom 22. September 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab, weil der Klägerin in Italien inter-

nationaler Schutz gewährt worden sei. Hiergegen erhob die Klägerin am 26. Oktober 2016 bei dem erkennenden Gericht Klage (VG 8 K 2300/16.A) und beantragte die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2016 – VG 6 L 706/16.A – gab das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statt mit der Begründung, dass § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG richtlinienkonform dahin auszulegen sei, dass die Vorschrift nicht gelte, wenn der Asylantrag vor dem 20. Juli 2015 gestellt worden und dem Antragsteller in dem anderen Mitgliedstaat lediglich subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Mit Urteil vom 25. Januar 2019 – VG 8 K 2300/16.A – hob das erkennende Gericht den Bescheid des Bundesamts vom 22. September 2016 unter Hinweis auf § 37 Abs. 1 AsylG aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit insgesamt auf.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2021 lehnte das Bundesamt den Asylantrag vom 14. Februar 2014 erneut als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Italien an (Ziffer 3), ordnete unter Befristung auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziffer 4) und setzte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus (Ziffer 5). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Klägerin bereits in Italien internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erhalten habe, weshalb ihr Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) unzulässig sei.

Gegen den Bescheid vom 15. Februar 2021, der Klägerin zugestellt am 19. Februar 2021, hat die Klägerin am 5. März 2021 Klage erhoben.

Der Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Februar 2021 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Bescheidaufhebung zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich Italien Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage unter Berufung auf die angefochtene Entscheidung entgegen.

Das Gericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Urteil nach § 77 Abs. 2 AsylG angehört. Ein Antrag auf mündliche Verhandlung ist nicht gestellt worden. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG) durch die Vorsitzende anstelle der Kammer (vgl. § 87a Abs. 2 VwGO).

I. Die Klage ist zulässig. Die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage, gerichtet auf die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung unter Ziffer 1 des Bescheides vom 15. Februar 2021, ist statthaft (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Februar 2019 – 1 C 30.17 – juris Rn. 12 und vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 10).

II. Die Anfechtungsklage ist auch begründet. Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Die Klägerin, die in Italien subsidiären

Schutz erhalten hat, hat ihren Asylantrag in Deutschland aber schon am 14. Februar 2014 gestellt. Vor dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge dürfen aufgrund der Übergangsregelung in Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU nicht allein deshalb als unzulässig behandelt werden, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits subsidiärer Schutz gewährt worden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2015 – 1 B 41 /15 – juris Rn. 11). Nach der genannten Übergangsregelung wenden die Mitgliedstaaten die in Umsetzung dieser Richtlinie nach Art. 51 Abs. 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf förmlich gestellte Anträge auf internationalem Schutz nach dem 20. Juli 2015 oder früher an; für vor diesem Datum gestellte Anträge gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften "nach Maßgabe der Richtlinie 2005/85/EG" (Asylverfahrensrichtlinie a. F.). Zu den dieser Übergangsregelung unterfallenden Bestimmungen zählt auch die Ermächtigung in Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU, die regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Dublin-Verordnungen ein Antrag nicht geprüft wird, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen Unzulässigkeit nicht prüfen müssen. Folglich darf ein - wie hier - vor dem Stichtag (20. Juli 2015) gestellter Asylantrag nur nach Maßgabe der Regelung in Art. 25 der Richtlinie 2005/85/EG als unzulässig betrachtet werden. Nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/85/EG können die Mitgliedstaaten einen Asylantrag wegen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat aber nur als unzulässig betrachten, wenn der andere Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Daran fehlt es hier. Auf diese Rechtslage sind die Beteiligten bereits im Beschluss des erkennenden Gerichts vom 5. Dezember 2016 – VG 6 L 706/16.A – (S. 2) hingewiesen worden.

2. Unabhängig hiervon ist die auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung im vorliegenden Einzelfall auch aus weiteren Gründen mit Unionsrecht nicht vereinbar.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dahingehend einschränkend auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits in einem anderen

Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwartenden Lebensverhältnisse der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 u.a. [Hamed] – juris Rn. 35; Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. [Ibrahim] – juris Rn. 88). Verstöße gegen Art. 4 GRCh im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewähr sind nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen, sondern führen bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 15). Das Nichtvorliegen einer solchen Gefahr ist ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 – 1 C 3/21 – juris Rn. 16).

Im Zusammenhang mit der Beurteilung eines ernsthaften Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK ist stets von dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten auszugehen, der im Unionsrecht fundamentale Bedeutung hat, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht, und der von jedem Mitgliedstaat verlangt, dass dieser, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Damit gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die widerlegliche Vermutung, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2022 – 1 B 83/21 – juris Rn. 12). Diese Vermutung beansprucht nur dann keine Geltung, wenn systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person im Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17

u.a. – Rn. 86 f.). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 u. a. – Rn. 39) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 19 und Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 B 66/21 – juris Rn. 18) fallen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese Schwelle wäre dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass sich eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann der Asylantrag vorliegend nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts für den Fall ihrer Rückkehr nach Italien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in Italien in eine Situation extremer materieller Not geraten wird und ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können (ebenso im Fall der Rückkehr von in Italien schutzberechtigten Personen, die keine besondere Vulnerabilität aufweisen: VG Frankfurt [Oder], Gerichtsbescheid vom 23. Juni 2023 – VG 1 K 1428/20.A – und Urteil vom 27. April 2023 – 561/20.A -; VG Braunschweig, Urteil vom 21. März 2023 – 7 A 446/19 – n. v.; OVG Münster, Urteile vom 25. November 2021 – 11 A 571/20.A – Rn. 21 f. und vom 20. Juli 2021 – 11 A 1674/20.A – juris Rn. 35 f.).

Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Klägerin, die in Italien über kein soziales Umfeld verfügt und bei der eine therapiebedürftige ██████ Erkrankung vorliegt, in absehbarer Zeit keine menschenwürdige Unterkunft finden, sondern über einen längeren Zeitraum obdachlos sein und keine Arbeit finden wird sowie im Falle notwendiger

medizinischer Versorgung diese nicht ausreichend in Anspruch nehmen könnte. Die Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Italien stellt sich aufgrund der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisse aktuell wie folgt dar:

Personen mit Schutzstatus erhalten nach ihrer Rückkehr im Regelfall keine besondere Unterstützung. Sie sind formell Einheimischen gleichgestellt. Deshalb können sie nach Italien einreisen und sich frei im Land bewegen. Das bedeutet aber auch, dass sie keine Unterstützung am Flughafen erhalten, wie etwa bei der Suche nach Unterkunft, bei der Beschaffung notwendiger Papiere oder bei der Erneuerung ihrer Registrierung im nationalen Gesundheitssystem. Das italienische System basiert auf der Annahme, dass die Menschen arbeiten dürfen und deshalb für sich selbst sorgen können, wenn sie einen Schutzstatus erhalten haben. Personen mit Schutzstatus haben damit bei ihrer Rückkehr zwar formell einen besseren Status als Asylsuchende, sie erhalten jedoch deutlich weniger materielle Unterstützung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [im Folgenden: SFH], Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 49; Raphaelswerk e. V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Juni 2020, S. 5 und 13).

Das italienische Aufnahmesystem besteht im Wesentlichen aus den Erstaufnahmезentren im Sinne von Notunterkünften („CAS“), die 60 % der Unterbringungskapazitäten ausmachen, und dem so genannten Zweitaufnahmesystem („Sistema di Accoglienza e di Integrazione“ [„SAI“], ehemals „SIPROIMI“). Schutzberechtigte dürfen nach Schutz-zuerkennung für mindestens sechs Monate in SAI-Unterbringungen bleiben, die neben Unterbringung auch Integrationsleistungen bieten. Der Schutzstatus berechtigt hingegen nicht zum Verbleib in einer Erstaufnahme- oder CAS-Einrichtung (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich [im Folgenden: BFA], Länderinformation der Staatendokumentation, Italien vom 27. Juli 2023, S. 15). Das SAI wird – anders als die staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen – nicht durch die italienische Regierung, sondern durch lokale Behörden (Städte und Gemeinden) verwaltet. Es besteht aus kleinen regionalen Einrichtungen und angemieteten Appartements und ist am ehesten als ein loses Unterstützungs- und Unterkunftssystem zu begreifen, das auf eine freiwillige Teilnahme und Unterstützung der lokalen Stellen angewiesen ist (vgl. aida, Country Report: Italy, 31. Mai 2023, S. 151, 156). Da die

italienischen Städte und Gemeinden oftmals nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, ist die Leistungsfähigkeit des SAI entsprechend begrenzt, auch wenn zahlreiche Nichtregierungsorganisationen an dem Programm beteiligt sind (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, 10. Juni 2021, S. 8). Konkret besteht das gesamte SAI mit Stand Februar 2023 aus 934 kleineren Projekten, die insgesamt 43.923 Unterbringungsplätze bereitstellen. Davon werden 36.821 Plätze für gewöhnliche Bewerber vorgehalten. Die restlichen Plätze sind etwa für unbegleitete Minderjährige oder für Personen mit psychischen Problemen bzw. Erkrankungen reserviert (vgl. aida, Country Report: Italy, 31. Mai 2023, S. 151). Dies wird als viel zu wenig für den vorhandenen Bedarf kritisiert (aida, a.a.O. S. 152; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. März 2023 – 13 A 10948/22.OVG – juris Rn. 53). Dass diese Kritik berechtigt ist, wird deutlich, wenn man die Plätze im SAI in Relation zu der derzeitigen Belastung des gesamten italienischen Asyl- und Aufnahmesystems stellt. Allein im Zeitraum von Jahresbeginn bis zum 1. Oktober 2023 kamen 133.826 Schutzsuchende auf dem Seeweg in Italien an und es wurden im Zeitraum von Januar bis Juni 2023 62.256 Asylanträge in Italien gestellt. Im zuletzt genannten Zeitraum wurden 25.147 Entscheidungen über Asylanträge getroffen, wobei in 44 % der Fälle ein Schutzstatus zuerkannt wurde (vgl. UNHCR, Italy, Weekly Snapshot [25 SEP – 01 OCT 2023], abrufbar unter <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean/location/5205>). Da der Übergang von dem SAI-System in den regulären Wohnungs- und Arbeitsmarkt für anerkannt Schutzberechtigte sehr schwierig ist, liegt es auf der Hand, dass die Unterbringungsplätze im SAI-System aufgrund der hohen Zahl der Asylanträge und Schutz-zuerkennungen in den letzten Jahren nicht ausreichend sind.

Im Übrigen sieht das italienische Gesetz vor, dass der Zugang zum SAI „im Rahmen der verfügbaren Plätze“ erfolgt. Daraus folgt, dass den Schutzberechtigten kein unbedingter Anspruch auf Zugang zum SAI-System zusteht, sondern es lediglich eine Möglichkeit der Unterbringung darstellt, die von weiteren Bedingungen abhängig ist (vgl. siehe auch aida, Country Report: Italy, Dezember 2021, S. 213). Wenn jemand bereits vor der Ausreise aus Italien in einer SAI-Unterkunft untergebracht war, ist der Anspruch auf Unterbringung normalerweise verloren gegangen. Der Anspruch auf Unterbringung kann auch dann verloren gehen, wenn jemand vor der Ausreise einer Unterkunft lediglich zugewiesen war, sie aber nicht in Anspruch genommen hatte

(vgl. Raphaelswerk e.V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Oktober 2022, S. 14; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, 10. Juni 2021, S. 12). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Klägerin entweder bereits keinen Anspruch auf Zuweisung zum SAI-System hat oder sie, selbst wenn ihr im Fall seiner Rückkehr ein Anspruch auf Zuweisung zum Zweitaufnahmesystem zustehen sollte, ihren Anspruch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht oder jedenfalls nicht zeitnah durchsetzen könnte (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25. November 2021 – 11 A 571/20.A – juris Rn. 26 f.).

Auch auf dem übrigen Wohnungsmarkt haben anerkannt Schutzberechtigte derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit, eine Wohnung zu finden (vgl. BFA, Länderinformation Italien, Juli 2022, S. 20). Neben den SAI-Einrichtungen existieren zwar auch gemeindliche Sozialwohnungen, die anerkannt Schutzberechtigten unter denselben Bedingungen offenstehen, wie sie für italienische Staatsangehörige gelten. Die Stellung eines Antrags auf Zuteilung einer solchen Wohnung setzt jedoch in vielen Regionen einen Mindestaufenthalt in Italien von einigen Jahren voraus, den Rückkehrer nicht aufweisen. Darüber hinaus ist die Warteliste lang, so dass es mehrere Jahre dauern kann, bis eine Person eine Wohnung erhält (vgl. Raphaelswerk e.V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Oktober 2022, S. 14).

Die Klägerin kann auch nicht auf „informelle Möglichkeiten“ der Unterkunft in verlassenen bzw. besetzten Gebäuden verwiesen werden. Ein mit Art. 4 GRCh unvereinbarer Zustand der Verelendung der Klägerin ließe sich damit wahrscheinlich nicht vermeiden, weil nach einhelliger Erkenntnislage in den genannten Gebäuden meist unzumutbare Zustände herrschen (vgl. U.S. Department of State, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Italy, März 2023; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 62; VG Braunschweig, Urteil vom 9. Mai 2023 – 2 A 277/22 – juris Rn. 53). Im Übrigen wäre ein Aufenthalt in solchen Gebäuden auch illegal (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25. November 2021 – 11 A 571/20.A – juris Rn. 34 f.).

Es ist ferner davon auszugehen, dass für die Klägerin keine Möglichkeit bestünde, sich durch Arbeit eine Existenzgrundlage zu schaffen. In Italien haben anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zwar in rechtlicher Hinsicht

Zugang zum Arbeitsmarkt. Jedoch ist es für die Klägerin in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit in Italien und der gesamtwirtschaftlichen Lage nicht wahrscheinlich, dass sie eine legale Arbeit finden wird (vgl. BFA, Länderinformation Italien, Juli 2022, S. 22; vgl. auch Raphaelswerk e.V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Oktober 2022, S. 16). Im Fall der Klägerin liegen Umstände vor, die den Zugang zum Arbeitsmarkt zusätzlich erschweren, wie die mangelnde Beherrschung der italienischen Sprache und das Fehlen eines sozialen Netzwerkes. Es ist daher beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Italien keine Arbeit finden würde, die es ihr erlaubte, sich mit den für ihren Lebensunterhalt unabdingbar notwendigen Mitteln zu versorgen. Ob die Klägerin in Italien eine Beschäftigung im Bereich der sog. Schattenwirtschaft finden könnte, kann offenbleiben. Denn es verbietet sich von vornherein, anerkannte Schutzberechtigte - wie die Klägerin - auf die Möglichkeit zu verweisen, in Italien zur Sicherung des Existenzminimums - verbotene - Schwarzarbeit aufzunehmen.

Die Klägerin hat im Fall seiner Rückkehr nach Italien auch keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen, mit denen sie dort sein Existenzminimum sichern könnte. Zwar haben anerkannt Schutzberechtigte grundsätzlich Zugang zum so genannten Bürgergeld („reddito di cittadinanza“). Dieses Bürgergeld, das auch einen Mietzuschuss beinhaltet, erhalten Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, erst, wenn sie seit zehn Jahren ihren Wohnsitz in Italien haben (vgl. Raphaelswerk e.V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Oktober 2022, S. 15). Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin ersichtlich nicht, so dass ihr kein Bürgergeld gewährt werden würde und sie keinen Anspruch auf Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts hätte.

Im Fall einer Rückkehr nach Italien bestünde für die Klägerin voraussichtlich auch kein tatsächlicher Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung. Zwar haben anerkannt Schutzberechtigte unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Unterkunftszentrums leben, einen Anspruch auf eine kostenfreie Grund- und Notfallversorgung bei Krankheit oder Unfall sowie auf eine Präventivbehandlung zur Wahrung der individuellen und öffentlichen Gesundheit. Für die – über eine Notfall-

versorgung hinausgehende – Behandlung ist aber eine Registrierung bei dem nationalen Gesundheitsdienst und die Ausstellung einer Gesundheitskarte erforderlich (vgl. Raphaelswerk e.V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Oktober 2022, S. 15). Die Erneuerung der Gesundheitskarte für Schutzberechtigte hängt von der Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis ab, die bei der Klägerin nur bis zum 3. November 2016 gültig war. Viele Gesundheitsleistungen sind an den Wohnsitz gebunden, sodass sich die oben aufgezeigten Schwierigkeiten bezüglich der Verfügbarkeit von Unterkünften für Schutzberechtigte auch auf den Zugang zu medizinischer Versorgung auswirken (vgl. auch aida, Country Report: Italy, Dezember 2021, S. 221). Ungeachtet dieser Schwierigkeiten schränken lange Wartezeiten sowie fehlende Sprachkenntnisse den Zugang zur Gesundheitsversorgung erheblich ein (vgl. Raphaelswerk e.V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Oktober 2022, S. 15 f).

Im Rahmen der tatsächlichen Würdigung, ob im Fall einer Rückkehr der Klägerin nach Italien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK droht, sind schließlich auch die jüngsten politischen Entwicklungen unter der Regierung Meloni seit Dezember 2022 zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. August 2023 – 2 BvR 593/23 – juris Rn. 12 f.). Italien hat im Dezember 2022 einen Aufnahmestopp in Bezug auf Dublin-Rückkehrer erklärt, weil es keine Plätze im Aufnahmesystem gebe (Mitteilungen der italienischen Dublin-Einheit vom 5. und 7. Dezember 2022; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Italien, 27. Juli 2023, S. 5). Im Frühjahr 2023 hat die italienische Regierung wegen der hohen Flüchtlingszahlen den Ausnahmezustand erklärt (vgl. aida, Country Report: Italy vom 31. Mai 2023; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Italien, 27. Juli 2023, S. 3). Die in Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Richtung Italien durchzuführenden Rückführungen von Asylantragstellern (sog. Dublin-Rückkehrer) bzw. von in Italien anerkannt Schutzberechtigten sind bis heute nicht wiederaufgenommen worden. Nach aktuellen Presseberichten soll Italien seit Beginn des Jahres 2023 insgesamt nur zehn Migranten aus Deutschland zurückgenommen haben (vgl. FAZ vom 13. September 2023, „Berlin setzt freiwillige Aufnahmen von Migranten aus Italien aus“). Von einer nur vorübergehenden Aussetzung von Überstellungen ist nicht auszugehen (vgl. OVG Münster 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A – juris Rn. 50). Der von Italien

erklärte Aufnahmestopp hat sich vielmehr insoweit verfestigt, als nunmehr auch die Bundesrepublik Deutschland die von ihr zugesagten Aufnahmen im Rahmen des freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus bis auf weiteres ausgesetzt hat (vgl. FAZ, a.a.O.). Seit Dezember 2022 haben sich somit die systemischen Schwachstellen des italienischen Aufnahmesystems und die allgemeine politische Lage für Flüchtlinge in Italien weiter verschärft.

Bei einer zusammenfassenden Bewertung der aktuellen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass die Gleichgültigkeit der Behörden Italiens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folge hätte, dass sich die Klägerin, die im Fall einer Rückkehr vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig wäre, in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden.

III. Infolge der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung (Ziffer 1) kann die im Bescheid enthaltene Feststellung über das Fehlen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2) keinen Bestand haben. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 3) ist hinsichtlich Italiens rechtswidrig, weil der Asylantrag der Klägerin nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden durfte. Infolgedessen entfällt auch die Grundlage für die Anordnung des auf § 11 Abs. 1 AufenthG gestützten Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 4).

IV. Das Gericht lässt ausdrücklich offen, welche asylrechtlichen Folgen sich aus der Aufhebung des angefochtenen Bescheides ergeben und in welchem Verhältnis eine neue Bescheidung des Asylantrages zu der Zuerkennung von subsidiärem Schutz in Italien stünde. Die sich insoweit stellenden Rechtsfragen sind Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. September 2022 – 1 C 26/21 – (juris), über das der EuGH im Zeitpunkt der Entscheidung der Einzelrichterin noch nicht entschieden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rudolph

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

